

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 889

Rechtsanwältin Dipl.-Kff. Dr. iur. Sorika Pluskat,
LL.M. Eur., und
Dr. rer. pol. Matthias Rogall, Steuerberater, Bonn
Steuerbegünstigte Immobilienaktiengesellschaften
(REITs) in Deutschland

Seite 897

Rechtsanwalt Dr. Kai-Steffen Scholz, Licencié
en Droit (Bordeaux), Berlin
Beschlussmängelstreitigkeiten in Personen-
gesellschaften

Seite 905

BGH, 6.2.2006
Prospekthaftung bei Immobilienfonds ("weiche
Kosten"); Anrechnung steuerlicher Vorteile

Seite 907

OLG Bamberg, 8.3.2006
Auslegung einer Vorlegungs- und Verjährungs-
klausel einer Namensschuldverschreibung

Seite 909

BGH, 13.3.2006
Im Spruchverfahren Wahrung der Antragsfrist auch bei
Einreichung des Antrags bei unzuständigem Gericht

Seite 921

BGH, 23.3.2006
Zur Wirkung der Vorpfändung im Insolvenzverfahren

Seite 936

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwältin Dipl.-Kff. Dr. iur. Sorika Pluskat, LL.M. Eur., und Dr. rer. pol. Matthias Rogall, Steuerberater, Bonn
Steuerbegünstigte Immobilienaktiengesellschaften (REITs) in Deutschland – Umsetzungsvorschläge für das Trustvermögensmodell 889

Rechtsanwalt Dr. Kai-Steffen Scholz, Licencié en Droit (Bordeaux), Berlin
Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften – Verselbständigung auch im Innenverhältnis 897

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 6.2.2006
Zum schadensersatzpflichtigen Mangel des Prospekts einer Immobilienfonds-Gesellschaft; zur Frage der Anrechnung steuerlicher Vorteile des Anlegers auf seinen Schadensersatzanspruch aus Prospekthaftung 905

OLG Bamberg 8.3.2006
Zur Frage, ob einer Namensschuldverschreibung für den Schuldner im Rahmen des Erfüllungseinwands nach Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen Beweiserleichterungen in Betracht kommen sowie zur Auslegung der Verjährungsklausel einer solchen Schuldverschreibung 907

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 13.3.2006
Im Spruchverfahren Wahrung der Antragsfrist durch rechtzeitige Einreichung des Einleitungsantrags bei einem unzuständigen Gericht 909

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 20.12.2005
Grundsätzliche Pfändbarkeit eines unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Grabsteins bei Vollstreckung durch den Steinmetz 911

Bundesgerichtshof 12.1.2006
Zur Zwangsvollstreckung in den Nießbrauch an einem Grundstück 913

Bundesgerichtshof 19.1.2006
Zur Frage der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger, wenn der Schuldner den bei ihm eingegangenen Gegenwert einer von ihm sicherungshalber abgetretenen Forderung an den Sicherungsnehmer (Kreditinstitut) überweist 915

Bundesgerichtshof 2.3.2006
Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch im Falle der Aussetzung des Verfahrens oder im Rahmen einer Sicherungsvollstreckung 918

Bundesgerichtshof 9.3.2006
Zur insolvenzspezifischen Pflicht des Insolvenzverwalters, dem Wertverlust eines Sicherungsrechts entgegenzuwirken; zur Wirksamkeit der sicherungshalber erfolgten Zession eines Anspruchs aus einem bei Insolvenzeröffnung beiderseits noch nicht vollständig erfüllten Vertrag 918

Bundesgerichtshof 23.3.2006
Zu den Wirkungen der Verpfändung im Insolvenzverfahren 921

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 22.2.2006 Zur Frage, ob der Franchisegeber aufgrund des Franchisevertrags oder einer von seiner Tochtergesellschaft mit dem Franchisenehmer getroffenen Vereinbarung verpflichtet ist, Einkaufsvorteile, die die Tochtergesellschaft mit Automobilherstellern ausgehandelt hat und die ihr aus Fahrzeugkäufen des Franchisenehmers zugeflossen sind, an den Franchisenehmer auszuzahlen 923

Bundesgerichtshof 19.1.2006 Zu den Anforderungen an die Darlegung des Schadens und des Ursachenzusammenhangs im als Feststellungsklage geführten Anwaltschaftsprozess; zur Frage, ob der von einem Mitglied einer Anwaltssozietät erklärte Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu Lasten eines ausgeschiedenen Sozietätsmitglieds wirkt 927

Sonstiges

Bundesgerichtshof 5.12.2005 Uneingeschränkte Anfechtbarkeit eines vermeintlichen Zwischenurteils 933

Bundesgerichtshof 12.1.2006 Zur Frage, ob eine Schiedsvereinbarung neben der ordentlichen Klage auch den gewöhnlichen Urkundenprozess vor dem staatlichen Gericht ausschließt 934

Dokumentation

Brüssel aktuell 1. Änderung der 2. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Aktiengesellschaft und Kapitalmaßnahmen); 2. Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I); 3. Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II); 4. Mitteilung über Rating-Agenturen; 5. Mitteilung CSR 936

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV